

Anlage

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 13 erhält folgende Ergänzung:

Grundstück:

Grundstück ist jedes Buchgrundstück. In Ausnahmefällen ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

Nr. 14 wird neu hinzugefügt:

Rückstauenebene:

Als Rückstauenebene wird die höchste Ebene bezeichnet, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Die Rückstauenebene bildet bei ebenem Gelände die Straßenoberfläche inkl. Gehweg oder Seitenstreifen im Bereich des Kanalhausanschlusses. Bei geneigtem Gelände stellt die Oberkante des nächsten höher gelegenen Schachtes die Rückstauenebene dar.

Nr. 15 wird neu hinzugefügt:

Abflussrelevante Fläche:

Bei der abflussrelevanten Fläche handelt es sich um alle Flächen (ohne Reduzierung), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Nr. 16 wird neu hinzugefügt:

Abflusswirksame Fläche:

Bei einer abflusswirksamen Fläche handelt es sich um die Summe aller an eine Entwässerungsanlage angeschlossenen Flächen multipliziert mit dem jeweils zugehörigen, anwendungs- und flächenspezifischen Abflussbeiwert.

Artikel II

§ 7 Abs. 2 Nr. 1d wird ergänzt:

Papierabfälle, Textilien, Feuchttücher, Verbands- und Hygienematerial

Artikel III

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

Jedes Grundstück soll einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser, sofern die Regelungen nach § 5 (2) dem nicht widersprechen, herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

Die Verlegung sog. Zweitanschlüsse oder die Änderung vorhandener Anschlüsse, auf Wunsch des Antragsstellers, geschehen ebenfalls durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer, und zwar auf Kosten des Anschlussberechtigten. Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den Gesamtbetrag der Kosten verlangen.

Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (~~in der Regel die Straßenoberkante~~) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu warten.

Abs. 6 erhält folgende Ergänzung:

Die Hausanschlussleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Alle Leitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben. Dies muss dem Abwasserwerk jederzeit nachgewiesen werden können.

Artikel IV

§ 15 Abs. 11 wird neu hinzugefügt:

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ist den Antragsunterlagen ein Überflutungsnachweis, entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften, beizulegen. Es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann. Mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Artikel V

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Ergänzung:

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Starkregenereignisse und urbane Fluten, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen. Jeder Grundstückseigentümer, ist im Rahmen seines Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Artikel VI

Nach § 23 Nr. 13 wird folgende neue Nr. 14 eingefügt:

§ 15 Absatz 11 keinen Überflutungsnachweis, entsprechend den aktuelle gültigen Vorschriften, für ein Grundstück von 800 m² abflusswirksamer Fläche oder mehr durchführt.

Die bisherigen Nummern 14 bis 21 werden die Nummern 15 bis 22.

Artikel VII

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.